

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstr. 20  
3003 Bern

Elektronisch zugestellt an:  
emina.alisic@bsv.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 27. August 2018  
ZUSTÄNDIG Urs Hofstetter  
DIREKTWAHL 043 244 73 90  
E-MAIL urs.hofstetter@suissetec.ch

## **Stabilisierung AHV (AHV 21)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Wir pflegen eine aktive Sozialpartnerschaft und regeln die Eckdaten der meisten Arbeitsverhältnisse in unseren Branchen mit Hilfe eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages.

Die obgenannte AHV-Vorlage beinhaltet eine steuerliche Komponente, die es aus dem Blickwinkel unserer Mitgliedsunternehmen kritisch zu durchleuchten gilt.

Aus diesen Gründen machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Die demografische Entwicklung bedeutet eine grosse finanzielle Herausforderung für die Altersvorsorge. Daher befürworten wir grundsätzlich, dass Massnahmen zur Finanzierung der AHV-Renten getroffen werden sollen. Diese Massnahmen müssen so rasch wie möglich an die Hand genommen werden. Es gilt erstens jedoch, den zusätzlichen finanziellen Bedarf für die Stabilisierung der AHV so tief wie möglich zu halten und zweitens die adäquaten Finanzierungsmittel zu wählen.

Unter diesem Blickwinkel gehen wir nachfolgend in summarischer Form auf die vorgeschlagenen Massnahmen ein.

### **Begriff „Referenzalter“**

Wir sind damit einverstanden, den Begriff „ordentliches Rentenalter“ durch den Begriff „Referenzalter“ zu ersetzen.

### **Anhebung des Referenzrentenalters auf 65 Jahre für Frauen**

Wir begrüssen die Anhebung des Referenzalters für Frauen auf 65. Damit gilt sowohl für Frauen als auch für Männer das gleiche Referenzalter. Gemäss Erläuterndem Bericht fliessen der AHV dadurch zwischen 2022 und 2030 CHF 10 Mia. zu.

In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation der AHV sprechen wir uns jedoch gegen die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen zugunsten der von der Anhebung des Referenzalters „betroffenen“ Jahrgänge aus. Eventualiter ziehen wir die günstigere Variante 1 der teureren Variante 2 vor.

### **Flexibilisierung des Rentenbezugs**

Auch diese Massnahme begrüssen wir, sofern der AHV daraus kein finanzieller Nachteil entsteht. Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen einem Bedürfnis nach mehr Flexibilität im Umgang mit der Pensionierung (monatlicher Vorbezug, frei wählbarer Anteil des Vorbezugs/Aufschubs).

### **Erhöhung Mehrwertsteuer**

Vorherrschender Wettbewerb führt bei unseren Mitgliedern - und vermutlich auch in anderen Branchen - zu einem Druck auf die Preise. Es ist daher davon auszugehen, dass unsere Mitglieder die MWSt-Erhöhung nicht in jedem Fall vollständig an den Endkunden weitergeben können. Unter diesem Blickwinkel gilt es daher, die MWSt-Erhöhung so gering wie möglich zu halten.

Eine Erhöhung der MWSt im Umfang der vorgeschlagenen 1,5 % erachten wir als sehr hoch, aber diese Massnahme scheint uns letztendlich doch noch wirtschaftsverträglicher zu sein, als eine mehrheitliche Finanzierung über die AHV-Lohnbeiträge.

Um die MWSt-Erhöhung möglichst tief halten zu können, sprechen wir uns - neben dem bereits erwähnten Verzicht auf Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit der Anhebung des Referenzalters auf 65 für Frauen - für folgende weitere Massnahmen aus:

- Zwingende Verknüpfung der MWSt-Erhöhung mit der vorgesehenen Vereinheitlichung des Referenzalters.
- Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 schrittweise um jährlich 6 Monate (anstatt um jährlich bloss 3 Monate)
- Einbezug der positiven Effekte aus der allfälligen Steuervorlage 17 auf die AHV, indem im Bundesbeschluss eventualiter eine alternative MWSt-Erhöhung von bloss 0,7 % (oder tiefer) erwähnt wird anstatt einer einzigen MWSt-Erhöhung von 1,5 %.
- Prüfung der Möglichkeit eines Finanzierungsbeitrags der Nationalbank zugunsten der AHV

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegen bringen und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Hans-Peter Kaufmann  
Direktor

Urs Hofstetter  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Mandate und Politik

Kopie an:

Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Kurt Gfeller, Schwarztorstr. 26, Postfach, 3001 Bern  
Schweizerischer Arbeitgeberverband, Martin Kaiser, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich